

Kritische Bemerkungen zu Quintilian I. O. I. X c. 1.

Das zehnte Buch Quintilians ist immer noch das verderbteste nicht nur trotzdem, sondern auch weil es das am meisten gelesene und behandelte ist. Die Verderbtheit liegt in der That nicht allein an der hier ganz besonders schlechten Ueberlieferung, sie hat auch daran eine Stütze, dass — wie so häufig — was die Vorgänger hingenommen, auch der Nachfolger ohne Anstoss und ohne viel Nachdenken gelten lässt.

So schreibt gleich in § 2 einer dem anderen nach, dass die Ueberlieferung des Codex G *qui sciet quae quoque sint modo dicenda* zu halten und zu erklären sei *quae et quo s. m. d.*; und doch ist in diesem Sinne *quoque* unerhört, man müsste — was ja an sich leicht wäre — wenigstens *que* tilgen. Aber wenn es gleich richtig, freilich auch banal ist, was Frotscher, der erste Urheber dieser Erklärung, sagt *sane eloquutionem antecedit inventio necesse est*: so ist diese Voranstellung und Sonderstellung der *inventio* hier nicht am Platz, wo Alles einfach auf die *elocutio* bezogen wird. Demnach ist mit der Vulgate eine Vertauschung der ähnlichen Silben an- und vorzunehmen, *quo quaeque* zu schreiben.

Im folgenden § hat noch Niemand weder beanstandet noch gerechtfertigt die Worte *cum sit in eloquendo positum oratoris officium, dicere ante omnia est atque hinc initium eius artis fuisse manifestum est*: und doch ist so *ante omnia esse* einfach unlateinisch und gehört keineswegs zu den berechtigten adverbialen Verbindungen mit *esse*. Wahrscheinlicher noch, als dass zwischen — *nia est* ein *necesse* ausgefallen sei, wird erscheinen die Erklärung der Corruptel aus *ante omniast [at] atque* d. i. *ante omnia stat atque* (vgl. Lex. Quintil. v. *sto* II γ a).

Im § 4 schreibt man allgemein mit der ed. Colon.: *instrumentum qua ratione quod didicerit facere quam optime, quam facillime possit*. Indessen da die Ueberlieferung ist *qua in oratione*, und da unmittelbar vorhergeht *verba quoque et eligendi et collocandi rationem perceperit (instruamus, qua ratione)*, so wird man billig Bedenken tragen müssen, eine solche lästige Wiederholung hinein zu corrigiren; vielmehr wird *in oratione* als Glossem anzusehn und *qua* von Quintilian allein gesetzt sein, ebenso wie X 7, 5: *nota sit primum dicendi via: neque enim prius contingere cursus potest quam scierimus, quo sit et qua perveniendum*.

Ganz unmöglich ist die recipirte Lesart im § 15: *hoc sunt exempla potentiora etiam ipsis quae traduntur artibus* statt *haec s. e. p.*, wobei *hoc* sich auf das unten folgende *quia* beziehen soll — unmöglich, weil die Conjunction viel zu weit absteht, als dass sie anders denn von einem Leser mit dem Finger statt mit der Stimme und dem natürlichen Verstand auf *hoc* zurückgeführt werden könnte. Ueberhaupt aber beruht die Veränderung des *haec* in *hoc* nicht minder als die neuerdings dafür von Gertz vorgeschlagene Veränderung in *hinc* auf einem gründlichen Missverständniss des ganzen Zusammenhangs. Es können absolut nicht die *exempla* den *artes* selbst gegenübergestellt sein, einmal weil dies an und für sich schief wäre, weil dafür nur die Lectüre und Erfahrung überhaupt, nicht die einzelnen *exempla* geeignet wären; ferner aber, weil dann der Zusatz *ipsis quae traduntur artibus* hier, und vorher das *quaecunque docemus* sinnlos wäre. Vielmehr werden *haec exempla*, die aus der *lectio* und *auditio* geschöpften, in ihrer Wirkung den in theoretischen Handbüchern und Vorlesungen gegebenen gegenübergestellt: jene sind wirksamer, weil sie unmittelbar das Gemüth berühren, nicht durch Absonderung und Einfügung in die trockne Theorie abgeschwächt werden (*quia quae doctor praecepit orator ostendit*). Dieser vom Sinn geforderte Gedanke kann in den überlieferten Worten liegen: *etiam ipsis* (sc. *exemplis*) *quae tr. a.* Jedoch wird *ipsis* allzu natürlich mit *artibus* verbunden, andererseits ist *etiam* müssig, ja störend, daher wohl zu schreiben sein wird: *quam ipsis q. tr. a.*

Im nächsten § schliesst man *ambitu* neben *imagine* als Glossem ein: wieso gerade das Wort, das so dunkel und unbrauchbar erscheint, neben dem vollständig gewöhnlichen und verständlichen Ausdruck glossematischen Ursprungs sein soll, darüber setzt man sich ohne Weiteres hinweg. *ambitu* ist aber gar nicht unbrauchbar, sobald wir es in der Bedeutung nehmen, in welcher *ambitus*

parietis, ambitus aedificiorum gebräuchlich waren, und nun ist offenbar *imagine* Glossem zu *ambitu*, nicht umgekehrt.

Zu § 23 *pro Aufidia* bemerkt Krüger 'auch ist ungewiss, wer von den beiden genannten der Vertheidiger und wer der Ankläger gewesen sei'. Nun wird aber doch IV 2, 106 ganz ausdrücklich und unbedenklich *Servius Sulpicius pro Aufidia* erwähnt und nur VI 1, 20 macht Verwirrung. Hier weiss sich auch Teuffel Literaturgeschichte 174, 3 nur zu helfen durch die Annahme eines 'Schreib- oder Gedächtnissfehlers des Quintilian', wie schon Andere vor ihm. Ein derartiger Fehler muss aber bei einem so illustren, mehrfach erwähnten und empfohlenen Fall als völlig undenkbar erscheinen. Warum gleich ein Fehler des Quintilian selbst, als ob unsre Ueberlieferung unfehlbar wäre? Freilich hat noch Niemand etwas anzufangen gewusst mit jener Ueberlieferung VI 1, 20: *ut Servius Sulpicius contra Aufidiam ne signatorum ne ipsius discrimen obiciatur sibi praemonet*. Von Anderen zu geschweigen denkt Halm an eine Aenderung *ab accusatore praemonetur*, wobei — von sonstigem abgesehen — *contra Aufidiam* in der Luft schwebt. Den rechten Fingerzeig gibt das Folgende: *nec non ab Aeschine quali sit usurus Demosthenes actione praedictum est*. Wie hier, so waren gewiss auch im Vorhergehenden die beiden adversarii genannt, es hiess: *ut Servium Sulpicium Messala contra Aufidiam, ne s. n. i. d. obiciat sibi praemonet*, daraus wurde *Servius Sulpicius Messala*, und nun liess ein librarius das unpassende 'cognomen' *Messala* weg und schrieb weiter *obiciatur*.

Im § 28 traut man dem Quintilian zu, dass er zuerst auf *genus* bezogen *comparatum* gesagt habe, dann aber mit plötzlichem Wechsel fortfahre *quod alligata . . . sed depulsa*: dafür nimmt Halm an, dass nach *genus poeseos* ausgefallen sei; Bonnell und Krüger meinen zu den participia fem. gen. sei vielmehr *poesis* aus dem Sinn hinzuzudenken! Nun ist es richtig, dass Quintilian das Wort *poesis* meidet: selbst an der einen Stelle, wo man es liest XII 11, 26 (*nam et poesis ab Homero et Vergilio tantum fastigium accepit*) ist *poesis* nur in A überliefert und auch da hat *sis* die zweite Hand auf einer Rasur geschrieben, GM bieten *poetas* und die Rasur spricht dafür, dass A ursprünglich dasselbe hatte: *poesis* ist auch hier nur eine Conjectur, wofür nun Halm offenbar mit Recht vielmehr *poetica* vorschlägt. Um so weniger wird man es annehmlich finden, dass Halm das beanstandete Wort im § 28 nach *genus* ergänzen und im § 31 mit Spalding statt

(*etenim proxima sc. historia*) *poetis* [G. m. 1 hat auch hier *poetas*] schreiben will *poesi*: warum nicht auch hier lieber und leichter *poeticae* (es folgt: *et quodam modo carmen solum est*), besonders wenn wir § 46 vergleichen, wo G statt *poetica* die Variante *poetisica* hat? Was aber den § 28 betrifft, von welchem wir ausgingen, so kann nichts schlagender sein, als dass er durch eine Interpolation alterirt ist aus einer Parallelstelle VIII 13, 11: *namque illud genus (sc. demonstrativum) ostentationi compositum solum petit audientis voluptatem*; an diese Stelle erinnern ja in § 28 nicht allein die Worte *ostentationi comparatum*, sondern auch die gleich folgenden: *et praeter id quod solum petit voluptatem*. Aus dieser Parallelstelle ist nun *genus* in den § 28 gekommen und hat die Aenderung *comparatum* nach sich gezogen, während ursprünglich, wie das Folgende zeigt, ein Femininum dastand. Auch hier wird also *poeticam* (statt *genus*) zu schreiben sein oder *ποιητικήν*: vielleicht nämlich ist nicht durch das übergeschriebene *genus* das ursprüngliche Wort verdrängt, sondern *genus* ist aus jener Stelle falsch ergänzt worden, nachdem das griechische Wort ausgelassen war: denn auf einstige griechische Schreibung deuten die mehrfachen Corruptelen des Wortes in *poetas poetis poetisica*.

Abermals eine sprachliche Unbegreiflichkeit ist es, über die man hinweg liest in § 39: *fuit igitur brevitās illa tutissima, quae est apud Livium in epistula ad filium scripta, legendos Demosthenen atque Ciceronem* e. q. s. Kann denn von einem Substantivum wie *brevitas* ein acc. c. inf. abhängen? Nun ist das obendrein gar nicht so überliefert, G bietet *quae apud Livium epistula, in* hat hier die zweite Hand eingefügt, *est* geben nur schlechtere Handschriften: es ist das allerdings die leichteste Aenderung; aber die leichteste ist nur die beste, wenn sie an sich gut ist, nicht wenn sie einen solchen Uebelstand, wie hier, mit sich bringt. Man könnte denken an: *qua apud Livium in epistula ad filium praescribitur*: noch eher jedoch wird in *Livium Livius in* stecken, *quae apud* aber verderbt sein aus *qua (praecipit)*, wie es in Bezug auf dieselbe Livianische Aeusserung II 5, 20 heisst: *tum, quem ad modum Livius praecipit, ut quisque Ciceroni erit simillimus*.

Im § 56 hat bekanntlich R. Unger und mit ihm haben Schneidewin und Fleckeisen statt *Vergilius* den *Valgius* als *imitator Nicandri* einsetzen wollen; G. Krüger erklärt sich in der Vorrede gleichfalls dafür. Dass sachlich eine Möglichkeit für die Nachahmung des Virgil bleibe, hat O. Schneider bemerkt: aber ganz abgesehen davon — da beide, Nicander und Virgil, Ver-

fasser von *Georgica* waren, konnte nicht schon die Titelgleichheit Quintilian oder einen Virgilerklärer, dem er folgt, zur Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses verführen, selbst ohne beweisende Grundlagen? Wiederum zeigt nun eine grammatische Beobachtung, dass in der That entweder eine wirkliche Nachahmung oder die fälschliche Vermuthung einer solchen vorliegt, und dass die Aenderung *Valgius* nicht nur unberechtigt, sondern unmöglich ist. Früher schrieb man: *quem nisi probasset Vergilius, idem nunquam certe conditorum Chalcidico versu carminum fecisset in Bucolicis mentionem*; Halm änderte: *q. n. pr. Vergilius idem, nunquam e. q. s.*: dies wäre ja nun unthunlich, wenn im Vorhergehenden: *quid?* [dies ist nothwendig gegen G einzusetzen, der ja gerade in den §§ 55—58 mehrfache Auslassungen zeigt; vgl. I 4, 10] *Nicandrum frustra secuti Macer atque Vergilius?* wenn hier nicht schon einmal *Vergilius* genannt wäre, sondern *Valgius*. Es ist aber die Halmsche Interpunktion geradezu geboten. Hiesse es: *quem si inprobasset Vergilius*, so könnte folgen *idem nunquam . . . fecisset*, um zu markiren, dass dieselbe Person, wider Erwarten nach dem Erstbemerkten, nun doch das Zweite gethan habe; da es aber heisst: *quem nisi probasset V.* so wäre *idem* im Gegensatz ohne Beziehung und unlateinisch. Folglich kann nur *Vergilius idem* verbunden werden, wie VI 3, 93 *Afer idem*, und dadurch ist die Erwähnung des Vergilius, nicht Valgius, vorher gesichert.

Noch ganz neuerdings hat die Ueberlieferung im § 72 *si cum venia leguntur* in der hergebrachten Weise J. Müller in seinem Jahresbericht vertheidigt. Einer schreibt dem Anderen die Ovidische Stelle nach *cum venia facito, quisquis es, ista legas*: die nachsichtige Beurtheilung der übrigen Komiker soll auf der Uebersetzung beruhen, dass sie dem Menander eben nicht gleich kommen können. Als ob es sich hier um eine allgemeine Schätzung und um die Genussfähigkeit handelte, als ob es etwa hiesse *tamen habent alii quoque comici, si cum venia leguntur, aliquam delectationem*, als ob nicht der betreffende Bedingungssatz eingeschoben wäre zwischen die Worte *tamen habent . . . quaedam quae possis decerpere!* Gehört dazu, dieses herauszufinden, ein schlafferes oder strafferes Urtheil? Wir haben hier durchaus den Fall, wie in § 116 *multa si cum iudicio legatur dabit imitatione digna Cassius Severus* (vgl. auch § 131): dies ist die einzige passende Parallelstelle; jener Vers des Ovid lehrt, dass man *cum venia legere* an und für sich sagen könne — wer bezweifelt das? —, mit unserer Stelle

kann ihn nur völlige Gedankenlosigkeit vergleichen. Die ratio welche auch über weit älteren und besseren Handschriften als unseren Quintilianischen steht, zwingt uns vor der einzig sachgemässen Aenderung *cum iudicio* statt *cum venia* nicht zurückzuschrecken. Man kann sich den Hergang so denken, dass *venia* eine alte Conjectur für das, erst vielleicht zu *iu[di]cio = vitio,* corrumpirte Wort war: aber selbst, wenn sich gar keine Erklärung für die Corruptel finden liesse, müsste man in einem solchen Falle ändern.

Noch Niemand hat Anstoss genommen an § 77: *plenior Aeschines et magis fusus et grandiori similis, quo minus strictus est, carnis tamen plus habet, minus lacertorum.* Bonnell und Krüger fassen beide *grandiori* als *grandiori generi dicendi* und für *similis* muss wieder eine ganz unpassende Parallelstelle erhalten: Person und Sache würden bei *similis* auch II 11, 2 verglichen: *plurimos habent similes neglegentiae suae, paucissimos naturae.* Als ob ein Substantiv, das eine persönliche Eigenschaft ausdrückt, noch dazu mit dem persönlichen Pronomen verbunden, einem abstrakten Begriff gleich käme, als ob man, weil man sagen kann 'Cicero ist dem Isokrateischen Wortreichthum ähnlich', nun auch sagen könnte 'er ist dem genus demonstrativum' oder 'dem genus sublime ähnlich'! Krüger vergleicht auch noch *maioribus* in § 63 mit *grandiori*, da heisst es aber eben *maioribus tamen aptior*, nicht *similior*. Um welche *similitudo* es sich an unserer Stelle handelt, das zeigen auf das deutlichste die eng verbundenen Satzglieder mit den Ausdrücken *strictus . . . carnis . . . lacertorum* (s. Lex. Quintil. v. *lacertus*). Es braucht wohl nur einfach ausgesprochen zu werden, dass *grandiori similis* verderbt ist aus *gladiatori similis*.

Das sind in einem Umfange von erst 80 §§ doch eine ganze Reihe zum Theil recht starker Dinge, und es ist noch nicht Alles, sondern nur das Hervorstechendste, was sich über die Behandlung auch nur dieser kleinen Partie sagen liesse. Im Augenblick können diese Bemerkungen nicht erweitert und fortgeführt werden: doch wird schon das Bisherige zur Rechtfertigung des im Eingang ausgesprochenen Urtheils dienen und ebenso die Mahnung begründen können, dass namentlich die künftigen Bearbeiter der verbreiteten Schulausgaben von Bonnell und Krüger mit Urtheil und Energie, und nicht etwa mit einer, in Schulausgaben vollends unangebrachten Pietät zu Werke gehen mögen.

Heidelberg.

Fritz Schöll.